

## Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen – Bescheid

Flurstücksgrenzen im Bereich Weißiger Landstraße in der Gemeinde Landeshauptstadt Dresden, Gemarkung Weißig der Flurstücke: 307/1, 307/3, 308/4, 1037/3, 1037/4, 1037/5

**Es wird festgestellt, dass an nachfolgend aufgeführten Flurstücken Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt wurden und Abmarkungen vorgenommen worden sind:**

**Gemeinde: Landeshauptstadt Dresden**

**Gemarkung: Weißig**

**der Flurstücke: 307/1, 307/3, 308/4, 1037/3, 1037/4, 1037/5**

Auf Antrag der Gemeinde Landeshauptstadt Dresden fanden/finden im Zeitraum vom 13. März 2024 bis 14. Mai 2024 Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, durchgeführt vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger mit Amtssitz Oststraße 14, in 01917 Kamenz, Telefon-Nr.: (0 35 78) 3 09 01 00, statt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 1 SächsVermKatGDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatGDVO wurde von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen. Ist die Erhaltung von Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet, wurde die Abmarkung dieser Grenzpunkte gemäß § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO ausgesetzt.

Die Ergebnisse liegen ab dem:

**17. Juni 2024 bis zum 16. Juli 2024**

in meinen Geschäftsräumen Oststraße 14, in 01917 Kamenz, in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr von Montag bis Freitag

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **23. Juli 2024**

als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr.: (0 35 78) 3 09 01 00 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger, Oststraße 14, 01917 Kamenz einzulegen.

Kamenz, den 28. Mai 2024

Dipl.-Ing. Peter Boxberger

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)